

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt

zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf an der Hedwig-Schule, Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, und zur Übernahme der Schulkosten

Zwischen der Stadt Lippstadt,
vertreten durch Bürgermeister Christof Sommer

und

dem Kreis Soest
vertreten durch Landrätin Eva Irrgang

wird auf Grund §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft, Einzugsbereich

Die Stadt Lippstadt ist im Sinne von §§ 78, 79 Schulgesetz NRW Träger der Hedwig-Schule, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler, für die eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde bzw. die dieser Schule zugewiesen wurden, und in den Kommunen Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen bzw. Warstein wohnhaft sind, an der Hedwig-Schule aufzunehmen.

Sofern ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, ist es der Stadt Lippstadt im Ausnahmefall nach Abstimmung mit dem Kreis Soest möglich, Schülerinnen und Schüler außerhalb des Einzugsgebietes der Hedwig-Schule aufzunehmen.

§ 2

Übernahme der Schulkosten

(1) Der Kreis Soest verpflichtet sich, die entstehenden Schulkosten nach den Vorschriften des § 92 ff des Schulgesetzes NRW der Stadt Lippstadt jährlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu zahlen.

(2) Die Schulkosten werden auf der Grundlage der nicht gedeckten Aufwendungen für die Hedwig-Schule errechnet.

§ 3

Berechnung und Zahlung der Schulkosten

(1) Grundlage für die Ermittlung der Aufwendungen und Erträge für die Hedwig-Schule ist die jeweilige Jahresergebnisrechnung der Stadt Lippstadt.

Alle Aufwendungen für die Hedwig-Schule werden um die Erträge vermindert.

Im Einzelnen gilt für die Errechnung der nicht gedeckten Aufwendungen und die sich daraus ergebenden Schulkosten folgendes:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Die auf die Hedwig-Schule entfallenden Erträge und Aufwendungen gemäß der Teilergebnispläne der Kostenträger

03060100 Förderschulen,
03080100, 03080150 Schülerbeförderung,
03090100, 03090110, 03090120 Förder- u. Betreuungsangebote,
03100100 Sonstiger Service,
03100130 Kultur und Schule,
06020200 Offene Ganztagschule und
01120100 Gebäudemanagement

liegen der Berechnung der Schulkosten zugrunde (vgl. Anlage zur Vereinbarung).

Dazu gehören insbesondere

- Erträge

- Versicherungsleistungen
- Laufende Landeszuschüsse (Betreuung, Offene Ganztagschule)
- Vereinnahmte Elternbeiträge
- Bilanzielle Erträge aus Auflösung von Zuwendungen, wobei die Erträge aus Auflösung von Zuwendungen aus der Schul-/Bildungspauschale unberücksichtigt bleiben

- Aufwendungen

- Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthalle und der Außenanlagen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Unterrichts- und Lehrmittel, Kosten der Lernmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
- Schülerbeförderungskosten
- Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal an der Schule

- anteilige Aufwendungen für das Verwaltungspersonal des Fachdienstes Schule (Overheadkosten)
- Aufwendungen für Förder- und Betreuungsangebote (Nachmittagsbetreuung, Offene Ganztagschule)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Baubetriebshof)

Weitere Overheadkosten und sonstige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, soweit sie nicht der Anlage zu entnehmen sind, finden keine Berücksichtigung.

Die Anlage zur Vereinbarung ist bei Veränderungen der zu berücksichtigenden Erträge bzw. Aufwendungen anzupassen. Einer vorgeschlagenen Anpassung der Anlage seitens des Schulträgers gilt als zugestimmt, soweit der Kreis Soest nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe widerspricht.

Der nach Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen gemäß der Anlage zur Vereinbarung ermittelte Zuschussbedarf der Hedwig-Schule ist zu bereinigen um

- die Zuwendungen, die der Schulträger im jeweiligen Abrechnungszeitraum für die Förderschüler/innen im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (Schüleransatz aus den Schlüsselzuweisungen) erhält,
- die Landesmittel für die Förderschülerinnen und Förderschüler aus der Schul- bzw. Bildungspauschale im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Der so errechnete Betrag sind die Schulkosten.

(2). Der Kreis Soest zahlt dem Schulträger zum 01. Oktober jeden Jahres die vorläufigen Schulkosten in Höhe des für das jeweils laufende Kalenderjahr vorgesehenen Budgets (vgl. § 4).

Die tatsächlichen Schulkosten eines Jahres werden im Laufe des folgenden Haushaltsjahres, spätestens zum 31. August abschließend festgesetzt

(3) Ergibt sich dabei im Verhältnis zu den vorläufig gezahlten Schulkosten eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit dem nächsten vorläufigen Schulkostenbeitrag auszugleichen.

§ 4 Mitwirkungsrechte des Kreises Soest

(1) Der Schulträger unterrichtet den Kreis bis zum 31.05. jeden Jahres über das geplante Budget der Hedwig-Schule für das folgende Haushaltsjahr und stimmt dieses mit ihm einvernehmlich ab.

Sollten unterjährig erhebliche Abweichungen vom vereinbarten Budget zu erwarten sein, informiert der Schulträger unverzüglich nach Bekanntwerden den Kreis.

(2) Der Schulträger unterrichtet den Kreis über schulorganisatorisch bedeutsame Angelegenheiten im Vorfeld und räumt ihm ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht ein.

(3) Der Kreis Soest hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Belege zu nehmen.

§ 5

Salvatorische Klausel, Abwicklung

(1) Falls sich durch neue gesetzliche Vorschriften die Grundlagen der Berechnung der Schulkosten ändern, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Eine Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist insoweit nicht erforderlich.

(2) Zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Falls kein Konsens hergestellt werden kann, entscheidet die Bezirksregierung.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Diese Vereinbarung löst die Regelungen der am 05.09./16.10.1996 und 03.07./12.09.2002 zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt geschlossenen Vereinbarungen zur Unterhaltung der Hedwig-Schule und zur Berechnung des Schulkostenbeitrages ab; die dort festgelegten Regelungen werden gegenstandslos.

Soest und Lippstadt im März 2018

Für den Kreis Soest

gez.
Landrätin Frau Eva Irrgang

Für die Stadt Lippstadt
gez.
Bürgermeister Herr Christof Sommer

Genehmigung

Gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052), in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) genehmige ich die im März 2018 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt über die Beschulung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf an der Hedwig-Schule; Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, und die Übernahme der Schulkosten.

Arnsberg, XX.XX.2017
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung vom XX.XX.2017 werden hiermit nach § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, XX.XX.2017
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Anlage
zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis Soest und der
Stadt Lippstadt zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem
Förderbedarf an der Hedwig-Schule, Förderschule der Stadt Lippstadt
mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
und zur Übernahme der Schulkosten

ANTEILIG AUF DIE HEDIWG-SCHULE ENTFALLENDE ERTRÄGE AUS DEN KOSTENTRÄGERN

03060100 Förderschulen

4161000	Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen (Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen aus der Schul-/Bildungspauschale bleiben unberücksichtigt. Die Beträge werden nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung überprüft und in den Folgejahren ggf. angepasst.)
4591000	Vermischte Einnahmen
4411000	Mieten
4591001	Versicherungsleistungen u.ä.

03090110 Schülerbetreuung an Grundschulen

4141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke
4488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen (Elternbeiträge)

03090120 Schülerbetreuung an Schulen der Sek. I

4141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke
---------	--------------------------------------

06020200 Offene Ganztagschule

4141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

03100130 Kultur und Schule

4141000	Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke
---------	--------------------------------------

ANTEILIG AUF DIE HEDWIG-SCHULE ENTFALLENDE AUFWENDUNGEN AUS DEN KOSTENTRÄGERN

03060100 Förderschulen

5011000	Dienstaufwendungen Beamte
5012000	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte
5022000	Beiträge zu Versorgungskassen Tarifl. Beschäftigte
5032000	Beiträge zur ges. Sozialvers. Tarifl. Beschäftigte
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Beschäftigte
5061099	Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte
5215000	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen
5215099	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen - zentral
5241099	Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anl.- zentral
5255001	Unterhaltung Ausstattung, Sportgeräte
5255099	Unterhaltung d. sonst. bewgl. Vermögens - zentral
5271000	Lernmittel
5281001	Unterrichts- u. Lehrmittel
5291003	Eintrittsgelder Schwimmbad
5711000	Abschr. auf Sachanl. u. immaterielle Verm.gegenst. (Die Beträge werden nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung überprüft und in den Folgejahren ggf. angepasst.)
5431199	Einrichtung Arbeitsplätze Festwerte
5431299	Anschaffung Hardware Festwerte
5431006	Aufwendungen Schulinventar (Festbewertung)
5431009	Aufwendungen Neue Technologien (Festbewertung)
5411099	Nebenausgaben Personal
5412001	Dienstreisen/Fortbildung
5431007	Geschäftsbedarf Schulen

5431200 Aufwand GWG
5431099 Geschäftsaufwendungen - zentral
5441099 Versicherungen - zentral
5499002 Schülermitverwaltung
5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen BBH

03060110 Gefahrenvorsorge im Amokfall

5215000 Baul. Maßn. zur Gefahrenvorsorge im Amokfall

03080100 Schülerbeförderung

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Hedwig-Schule, die befördert werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler, die einen Beförderungsanspruch haben)

5012000 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte
5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Tarifr. Beschäftigte
5032000 Beiträge zur ges. Sozialvers.Tarifr. Beschäftigte
5061099 Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte

03080150 Schülerbeförderung Förderschulen

5291000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

03090100 Förder- u. Betreuungsangebote

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Hedwig-Schule in der Betreuung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler in der Betreuung an allen Schulen) jeweils anteilig

5011000 Dienstaufwendungen Beamte
5019000 Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte
5051000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Beschäftigte
5061099 Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte

03090110 Schülerbetreuung an Grundschulen

5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche

03090120 Schülerbetreuung an Schulen der Sek. I

5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche

06020200 Offene Ganztagschule

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Hedwig-Schule in der OGS im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler in der OGS an allen Schulen)

5011000 Dienstaufwendungen Beamte
5012000 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte
5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Tarifr. Beschäftigte
5032000 Beiträge zur ges. Sozialvers.Tarifr. Beschäftigte
5051000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Beschäftigte
5061099 Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte
5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche

03100100 Sonstiger Service

Personalaufwendungen (anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der städt. Schulen)

5255001 Unterhaltung Ausstattung, Sportgeräte
5271000 Lernmittel
5281001 Unterrichts- u. Lehrmittel
5431006 Aufwendungen Schulinventar (Festbewertung)
5431007 Geschäftsbedarf Schulen
5431200 Aufwand GWG
5441002 Versicherungen

03100130 Kultur und Schule

5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche (Eigenanteil)

01120100 Gebäudemanagement

Personalaufwendungen (Hausmeister)